

Landkreis Osterholz

Allgemeinverfügung des Landkreises Osterholz

Gemäß § 8 und § 9 der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) ergeht folgende Allgemeinverfügung:

1. Es wird festgestellt, dass am 02.11.2021 die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Osterholz bereits an fünf aufeinander folgenden Werktagen den Wert von 50 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohnern überschreitet.
2. Ab dem 04.11.2021 gelten daher im Landkreis Osterholz die in § 8 und § 9 Abs. 2 der Nds. Corona-Verordnung genannten Schutzmaßnahmen.

Dies bedeutet im Wesentlichen, dass der Zutritt zu bestimmten Einrichtungen bzw. die Inanspruchnahme von bestimmten Leistungen auf geimpfte, genesene und getestete Personen beschränkt ist (3G-Regel). Diese 3G-Regeln betreffen insbesondere

- Die Teilnahme an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung in geschlossenen Räumen mit mehr als 25 bis zu 1.000 gleichzeitig anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern, hierunter fallen auch private Veranstaltungen wie z. B. Geburtstags- und Hochzeitsfeiern. Ausgenommen sind u. a. rechtlich vorgeschriebene Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen, religiöse Veranstaltungen und auch Versammlungen nach Art. 8 GG (z. B. Demonstrationen)
- Die Nutzung einer Beherbergungsstätte, wobei nicht geimpfte oder nicht genesene Personen zusätzlich zum Test zur Anreise mindestens zwei Testungen in jeder Woche der Nutzungsdauer durchführen müssen.
- Die Entgegennahme einer Dienstleistung eines Betriebs der körpernahen Dienstleistungen mit Ausnahme von medizinisch notwendigen körpernahen Dienstleistungen
- Die Nutzung von Sportanlagen in geschlossenen Räumen, einschließlich Fitnessstudios, Kletterhallen, Schwimmhallen und ähnlichen Einrichtungen wie Spaßbädern, Thermen und Saunen sowie der jeweiligen Duschen und Umkleiden.
- Den Zutritt zu Theatern, Kinos, Museen und ähnlichen Kultureinrichtungen, zu Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen sowie zu den für den Besucherverkehr zugänglichen geschlossenen Räumen in Zoos, botanischen Gärten und Freizeitparks
- Den Zutritt zu den geschlossenen Räumen eines Gastronomiebetriebs und die dortige Entgegennahme von Bewirtschaftungsleistungen.

Gilt die 3G-Regel in einer Einrichtung oder in einem Betrieb, so ist die hierfür verantwortliche Person verpflichtet, die dort dienstleistenden Personen nach einem Testkonzept mindestens zweimal in der Woche auf das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 zu testen, wenn diese Personen keinen Impf- oder Genesenennachweis vorlegen.

Die 3 G Regel gilt nicht für Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie den in § 8 Abs. 3 und 7 und § 9 Abs. 5 und 6 der Nds. Corona-Verordnung genannten weiteren Fällen.

3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade erhoben werden.

Hinweis: Gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG hat eine Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.
Osterholz-Scharmbeck, 02.11.2021

Der Landrat
In Vertretung Schumacher